

Das Damoklesschwert der Forstbetriebe

Die Haftung nach einem Schadensfall im Wald kann jeden Forstbetrieb treffen. Wer seine Infrastrukturen für Waldbesucher sorgfältig sichert und dies gut dokumentiert, reduziert gemäss der Aussagen zweier Rechtsexperten das Haftungsrisiko auf ein Minimum.

Im August erschlug der herabstürzende Wipfel einer Fichte eine Radfahrerin. In der Schweiz ereignen sich pro Jahr zwei solch schwere Baumunfälle – so der geschätzte Durchschnitt. Wenn es zu einem schweren Unfall kommt, suchen Geschädigte, Versicherungen und Gerichte nach Verantwortlichen.

«Grundsätzlich trägt jeder den Schaden selbst», sagte *Dr. Kaspar Sollberg* vom *Bundesamt für Umwelt (BAFU)* am «Runden Waldtisch», den die *Arbeitsgemeinschaft für den Wald* im Juni in Biel veranstaltete. «Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen das Haftungsrisiko auf Dritte übertragen wird», ergänzte *Prof. Andreas Furrer* von der *Universität Luzern*. Bei Unfällen mit Bäumen könnten solche Ausnahmen rasch greifen.

Werk

Die Haftung für einen Personen- oder Sachschaden kann v.a. durch die sog. Werkeigentümerhaftung auf Waldeigentümer übergehen.

«Ein Werk ist etwas vom Menschen Geschaffenes, das fest mit dem Boden verbunden ist», so *Andreas Furrer*. Das könne eine Strasse, eine Bank, eine Schaukel oder eine Hütte sein. Auch ein Baum könne aufgrund dieser Definition zum Werk werden, wenn er vom Menschen bearbeitet wurde, etwa durch Astung. Ausserdem könnten auch an einem Werk stehende Bäume zum Werk gehören.

Verschuldung

«Der Waldeigentümer hat dafür zu sorgen, dass in seinem Wald von Strassen, Spielplätzen, Hochsitzen, Bänken usw. – und von den dazugehörigen Bäumen – keine Gefahr ausgeht», erklärte *Kaspar Sollberg*. Versäume ein Waldeigentümer etwa, Bäume an einem Spiel- oder Parkplatz regelmässig zu kontrollieren, riskiere er eine Verschuldungshaftung, z.B. wenn ein morscher Ast abbricht und einen Waldspaziergänger verletzt oder ein parkendes Auto beschädigt.

Die Verschuldungshaftung kann auch eintreten, wenn Dritte im Wald ein Werk errichtet haben, z.B. ein Mountainbike-Verein einen Bike-Trail. In diesem Fall muss



Foto: Wald und Holz

Blick hinauf zu einem Felsüberhang in der Taubenlochschlucht, in Biel. 1998 kam es an dieser Stelle zu einem Felssturz mit schweren Folgen. Ein neunjähriger Bub kam ums Leben. Drei weitere Kinder wurden verletzt.

der Waldbesitzer entweder das Werk beiseitigen oder die Sicherung des Werks gewährleisten.

Umgekehrt muss z.B. ein Strasseneigentümer den Besitzer eines angrenzenden Waldes auffordern, die potentiell gefährlichen Bäume zu überwachen, am besten im Rahmen eines Vertrags.

Übertragung der Haftung?

Ist es möglich, sich als Waldeigentümer aus der Haftung zu stehlen, indem man z.B. die Sicherheitskontrollen an einen Experten überträgt? *Andreas Furrer* sagte dazu: «Als Eigentümer eines Werks haftet man grundsätzlich, man kann nur die Kontrollpflicht an einen Experten übertragen.»

Beauftrage ein Waldbesitzer einen externen Sachverständigen mit den Kontrollen seiner Bäume, haftete er nur für die Wahl des Sachverständigen. Die Sicherheitskontrollen an den Bäumen selbst verantworte der Sachverständige.

Beauftrage der Waldeigentümer dagegen Angestellte, unterliege er der sog. Geschäftsherrenhaftung, d.h., er müsse als Geschäftsherr dafür sorgen, dass sich seine Mitarbeiter richtig verhielten. Im Schadensfall müsse er beweisen können,

dass er sein Personal sorgfältig ausgewählt, ausgerüstet, instruiert und überwacht habe.

Haftungsminderung

Da jeder grundsätzlich seinen Schaden selbst tragen muss, braucht der Waldeigentümer nicht für jeden Unfall im Wald zu haften. Testet z.B. ein Mountainbiker sein Fahrkönnen auf der Wippe eines Waldspielplatzes und bricht sich dabei das Schlüsselbein, wird er kaum den Waldeigentümer dafür haftbar machen können.

In einem solchen Fall liege laut *Kaspar Sollberger* nämlich «nicht bestimmungsgemässer Gebrauch des Werks vor, was die Werkeigentümerhaftung mindert oder sogar ausschliesst».

Ausserdem müsse die Kontrolle seiner Werke dem Waldeigentümer zumutbar sein. *Kaspar Sollberger* nannte als Beispiel den «Grillplatzfall» im Kanton Basel Land, bei dem ein Mädchen von einem herabstürzenden Buchenast schwer verletzt worden war. Das Kantonsgericht hatte die Waldeigentümerin, die Bürgergemeinde Basel, 2008 freigesprochen, weil das Bruchrisiko (Brandkrustenpilz) vom Boden aus nicht sichtbar gewesen war und eine systematische Kontrolle mittels

Hebebühne unzumutbar gewesen wäre. Für die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen nannte Kaspar Sollberg folgende Faustregel: «Die Vermeidungskosten dürfen unter der Schadenshöhe Mal der Eintretenswahrscheinlichkeit liegen.»

Möglichst alles dokumentieren

Kaspar Sollberger warnte allerdings vor der starren Anwendung von Formeln: «Das Haftungsrecht der Schweiz ist abstrakt und es ist unabdingbar, sich an den Gerichtsurteilen zu orientieren und Einzelfälle zu betrachten.» Gesunder Menschenverstand sei gefragt – und eine detaillierte Dokumentation aller Anweisungen, Vereinbarungen und Kontrollen im Forstbetrieb. fo

Empfehlungen zur Beschränkung des Haftungsrisikos

Dokumentation

Wenn in den Wald eingegriffen wird, wenn Aufträge an Dritte vergeben werden und wenn Mitarbeiter Instruiert werden, sollte dies dokumentiert werden.

Risiko-Assessment

Vorgängige Konformitäts-Prüfungen: Eine Checkliste für vorhersehbare Gefahren und Gefährdungen anlegen. Die Kontrollen planen. Einmal im Jahr ein Vertragscontrolling durchführen.

Bei neuen Projekten: Abschätzen, welche zusätzlichen Risiken entstehen. Prüfen, welche Auswirkung eine Bewilligung durch die

Verwaltung hat. Festlegen, wer für was verantwortlich ist. Prüfen, mit wem vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden müssen.

Für den Konfliktfall

Eine Liste über Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten führen. Insgesamt sollte ein Forstbetrieb seine innere Struktur an die Verantwortung gegenüber Dritten im Wald anpassen.

Quelle:

Prof. Dr. Andreas Furrer, Universität Luzern